

S a t z u n g  
des Deichverbandes Eilte in Eilte  
im Landkreis Soltau-Fallingbostel

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Deichverband Eilte".

Er hat seinen Sitz in Eilte im Landkreis Soltau-Fallingbostel.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.07.1974 (Nds. GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beige-fügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6; NDG § 7)

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2; NDG § 5)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)

(2) Für die dinglichen Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4; NDG §§ 6, 9)

**Veröffentlicht**

im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingbostel

Nr. 9 / 1986 . Seite 124, ausgegeben am: 30.08.86

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Hochwasser- und Sommerdeiche sowie die dazugehörigen Anlagen zu bauen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den bisher durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere aus:
  1. dem Allerplan, Teilgebiet Bierde-Häuslingen, Hochwasserschutz und Entwässerung, Aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle am 01.12.1966,
  2. der Planfeststellung "Hochwasserschutz und Entwässerung im Teilgebiet Bierde-Häuslingen" vom 16.08.1967 (Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 01.12.1966 mit Erläuterungen vom 20.03.1967),
  3. dem 1. Entwurf "Ortseindeichung Eilte", aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle am 25.05.1967,
  4. der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.02.1980 über die Bestimmung der Grenzen der geschützten Gebiete südlich der Aller von Eilte bis Wohldorf im Landkreis Soltau-Fallingb.,
  5. den weiteren, noch aufzustellenden ergänzenden Plänen.
- (3) Die Pläne werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Eine Ausfertigung der vorgenannten Pläne wird vom Vebandsvorsteher verwahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33, 34; NDG § 22)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung der Deiche nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge sicherzustellen. Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querzäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.
  2. Das Deichvorland und die Sommerdeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden. Dieses gilt auch für einen bei den Hochwasserdeichen 5,00 m und den Sommerdeichen 50,00 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt.
  3. Für Geländestreifen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2; NDG § 14)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

...

§ 8

Verbandsschau

- (1) Neben der Aufsichtsschau der Deiche, die zweimal jährlich durch die untere Deichbehörde durchgeführt wird, kann eine Verbandsschau durchgeführt werden. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. An dieser Schau haben die Ausschußmitglieder als Schaubeauftragte teilzunehmen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der Mängel und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
  2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  5. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

...

7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
  11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- (WVG §§ 47, 49)

## § 12

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

### § 13

#### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht

(WVG § 50)

### § 14

#### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt §12 Abs. 10 entsprechend.

(WVG § 48)

### § 15

#### Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1995 .
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzt werden.

...

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Der ausscheidende Verbandsvorsteher bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstehers im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten

...

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(entfällt)

§ 21

Beschließen im Vorstand

(entfällt)

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorsteher

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

(entfällt)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

...

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

#### § 26

##### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Ausschußmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
  - Ersatz des Verdienstausfalles;
  - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

#### § 27

##### Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs.1 der niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### § 28

##### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Verbandsvorsteher über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Verbandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(WVG §§ 28,29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für den Hochwasserschutz auf die Mitglieder, getrennt nach Sommer- und Winterpolder, im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Bei Gebäuden und sonstigen Anlagen wird entsprechend dem geschützten Wert auf Grundlage des Einheitswertes ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungskosten zählen die Aufwendungen für den Vorstandsvorsteher, den Kassenverwalter, sämtliche Sitzungs- und Reisekostengelder, die Geschäftsausgaben des Verwaltungsbüros sowie Beiträge an Interessenverbände. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Beitrag).
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

...

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### § 36

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### § 37

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem für den Hochwasserschutz geltenden Maßstab.

(WVG § 32)

### § 38

#### Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes bei der Samtgemeinde Rethem.

(WVG § 68)

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fal-lingb.ostel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

...

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

...

Inkrafttreten

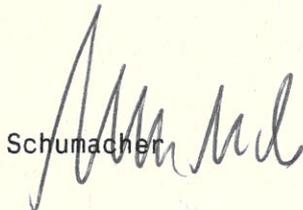
- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22. April 1991 außer Kraft.

Eilte, den 01.08.1996

  
.....  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Deichverbandes Eilte

Soltau, 11. 9. 1996  
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Der Oberkreisdirektor

  
Schumacher

Der Deichverband Eilte erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Eilte vom **30.09.1996**:

Am **30.01.2017** wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Eilte nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Änderung der Satzung  
des Deichverbandes Eilte in Eilte im Landkreis Heidekreis vom  
30.09.1996**

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

**1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

Satzung des Deichverbandes Eilte in Eilte im Landkreis Heidekreis

**2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Eilte“. Er hat seinen Sitz in Eilte im Landkreis Heidekreis.

**3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:**

Abs. 4: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

**4. § 4 ( Unternehmen, Plan) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

Abs. 2 Nr. 4: der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.02.1980 über die Bestimmung der Grenzen der geschützten Gebiete südlich der Aller von Eilte bis Wohlfendorf im Landkreis Heidekreis.,

**5. § 36 (Hebung der Verbandsbeiträge) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Abs. 3: Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 3,00 Euro.

**6. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

**7. § 43 (Zustimmung zu Geschäften) Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

(1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Deichverbandes Eilte in Eilte vom 30.09.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eilte, den 30.01.2017

Deichverband Eilte  
Der Verbandsvorsteher

  
Friedrich-Otto Ripke

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

  
Schulze

Erster Kreisrat